

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

A-1015 Wien, Himmelfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl

Präsidium

Sachbearbeiter:

Zl. 56 2301/4-Pr.1/92

2664

Dr. Manhard

BONNI GESETZENTWURF	
Zl. 30	-GE/19 Pr
Datum: 15. MAI 1992	
Verteilt 15.5.92 [Signature]	

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien

Dr. C. K. Wagner

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Beilagen

13. Mai 1992

Für den Bundesminister

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl**

Zl. 56 2301/4-Pr.1/92

Sachbearbeiter:

2664

Dr. Manhard

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/2

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 10. März 1992, GZ. 603.412/1-V/2/92, betreffend Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Ressortstellungnahme zu übersenden:

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Art. 1 Z 1 und Z 2 des Entwurfes

Im Art. 1 Z 1 des Entwurfes wird der beabsichtigte Entfall der ausdrücklichen Nennung der Kompetenz des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie in familienpolitischen Angelegenheiten in bestimmten Sachmaterien, die in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, damit begründet, daß gemäß Abschnitt K Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ohnedies eine umfassende Zuständigkeit zur zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Familienpolitik zukomme.

Im Art.1 Z 2 des Entwurfes wird diese Argumentation auch für den vorgeschlagenen Entfall der bisherigen Präzisierung der Kompetenzen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herangezogen, wobei jedoch aus Gründen der besonderen Bedeutung der Berührung der Verkehrspolitik und der schiffahrtsspezifischen Angelegenheiten durch die Angelegenheiten des Wasserbaus die bisherige lit.e nicht ersatzlos gestrichen, sondern eine Neuformulierung zur Klarstellung der diesbezüglichen Kompetenzen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgenommen werden soll.

- 2 -

In der Argumentation für die Kompetenzbereinigung im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie werden somit andere Maßstäbe angesetzt als für den Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, was die Interpretation zuläßt, daß die Agenden der Verkehrspolitik gegenüber der Familienpolitik vorrangiger wären. Um derartige Interpretationen hintanzuhalten wird vorgeschlagen, die beabsichtigte Streichung des Abschnittes K Z 7 zwar vorzunehmen, jedoch in Anlehnung an Art. 1 Z 2 des Entwurfes aufgrund der besonderen Bedeutung der Berührung der Familienpolitik durch besondere Angelegenheiten des Zivilrechtes, der Sozialversicherung, der öffentlichen Abgaben, des Wohnungswesens, des Gesundheitswesens und der Volksbildung, die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie in diesen Bereichen durch eine Neuformulierung des Abschnittes K Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG klarzustellen.

Es wird daher vorgeschlagen, im Artikel 1 des Entwurfes eine Ziffer 1 mit folgender Textierung einzufügen:

1. Abschnitt K Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

"Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung; dazu gehört insbesondere die Wahrnehmung familienpolitischer Belange auf folgenden Sachgebieten:

- a) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschußrecht;
- b) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;
- c) öffentliche Abgaben;
- d) Wohnungswesen;
- e) Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge;
- f) Volksbildung;"

Die Ziffern 1 bis 3 des Artikel 1 des Entwurfes wären in Ziffer 2 bis 4 abzuändern.

- 3 -

Zu Art. 2, 3 und 4 des Entwurfes

Eine Novellierung des Umweltfondsgesetzes, des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes und des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 wird grundsätzlich für notwendig erachtet.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß derzeit Verhandlungen geführt werden, um das Förderwesen im Bereich des Siedlungswasserbaues (Wasserver- und -entsorgung) neu zu regeln.

Zudem soll der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds umstrukturiert bzw. aus der Bundesverwaltung ausgegliedert werden.

Demnach sollen die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie im Sinne einer allgemeinen Leitungsbefugnis ausgestaltet werden. Das Ressort soll in genereller Weise die Vorgaben der Umweltförderung bestimmen, die Entscheidungen über konkrete Förderungsmaßnahmen sollen den Fondsorganen (Kuratorium und Fachkommissionen) obliegen.

Eine restlose Einigung hinsichtlich der Reorganisation des Fonds liegt noch nicht vor.

Eine Novellierung gemäß Artikel 2 bis 4 wird daher derzeit nicht für zielführend erachtet.

Zu Artikel 7 des Entwurfes:

Die vorliegende Änderung entspricht den bisherigen Vereinbarungen in der Projektgruppe.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Novellierung des Chemikaliengesetzes, wonach das ChemG und das PMG derart abgegrenzt sein sollen, daß Pflanzenschutzmittel nur nach dem PMG gekennzeichnet werden, derzeit noch nicht beschlossen ist, jedoch eine entsprechende Regierungsvorlage im Sommer 1992 vorliegen wird.

- 4 -

Zu Artikel 12 des Entwurfes

Die vorliegende Änderung entspricht den bisherigen Vereinbarungen in der Projektgruppe.

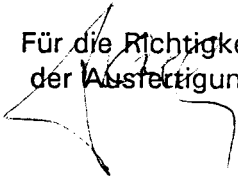
Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

13. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Binder', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.